

# ERKLÄRUNG

## des Bewilligungswerbers bzw. veranstaltungsrechtlichen Verantwortlichen

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahr-lässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB), einer Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen

vor.

Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabehhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Innerhalb der letzten drei Jahre ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, über dessen Vermögen der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Bewilligung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Veranstaltungsbewilligung) gegeben.

Ein Verfahren über den Entzug einer Veranstaltungsbewilligung gemäß § 9 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 ist noch nie durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen worden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Bewilligung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994).

....., am .....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)